

Erläuterungen

zum Antrag

auf Kreiszuschüsse für Fahrten, Wanderungen und Lager sowie Juleica-Schulungen

Falls beim Ausfüllen Fragen oder Unsicherheiten entstehen, können folgende Hinweise helfen. Der Vordruck arbeitet mehrere rechtlich Voraussetzungen ab, die wie folgt erläutert werden:

1. **Begriffsbestimmungen und Hinweise zur Anwendung der Richtlinie:**

1.1) **Anerkannte Träger der Jugendhilfe**

Nach Ziffer 1.4 und 1.5 der Richtlinie können anerkannte Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gefördert werden. Dies sind

- a) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (das sind alle Kirchen mit Körperschaftsstatus)
- b) Wohlfahrtsverbände (das sind die Arbeiterwohlfahrt (AWO), der Caritasverband (DCV), das Diakonische Werk (Diakonie), der Paritätische Wohlfahrtsverband, das Rote Kreuz (DRK) und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden (ZWST))
- c) diejenigen, die durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Wesermarsch in einem formellen Verfahren anerkannt wurden
- d) diejenigen, die durch den Jugendhilfeausschuss des Landes Niedersachsen in einem formellen Verfahren anerkannt wurden

1.2) **angemessene Eigenleistung**

Nach Ziffer 1.6 besteht auf die Förderung kein Rechtsanspruch. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt. „*Eigenleistungen*“ sind im Sinne der Richtlinie Leistungen in Geld (1) oder Arbeit (2).

Zu 1) Geldleistungen können von den Teilnehmern, vom Antragsteller (z.B. Vereinskasse) oder über ihn von Dritten (Dachverbände, Spendengeber, etc.) kommen und berücksichtigt werden.

Zu 2) Für Arbeitsleistung soll pauschal der Wert von 146,28 EUR je Betreuer und Tag angesetzt werden.

Dieser Wert ergibt aus der besonderen Eigenleistung in *geldwerter Form* (vgl. juris PK-SGB VIII, 3. Aufl., Stand Oktober 2022, § 86 Rn. 151). Es wurde der o.g. pauschal, kalkulatorische Tageswertes je ehrenamtlichen Helfer ermittelt, der angewendet werden kann.

1.3) **Vermeidung von Überschüssen und Gewinn durch Bezuschussung**

Die Richtlinie verwendet mehrfach Regelungen wie „Zuschuss“ der „Förderung“. Sie beschreibt in Ziffer 1.5, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend, wirtschaftlich und nach sozialen Gesichtspunkten verwendet werden. Es dürfte also keine Förderung geben, die über 100% der Kosten hinausginge.

Verbleiben in Einzelfällen dennoch Fragen, erreichen Sie das Jugendamt gern telefonisch unter 04401 927-310 oder per Mail jugendamt@wesermarsch.de